



Brüssel, den 14. November 2025  
(OR. en)

15187/25

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0550(COD)

---

CULT 120	SAN 733
AUDIO 106	IND 506
FREMP 324	COMPET 1152
CODEC 1792	PROCIV 145
CADREFIN 318	HYBRID 141
FIN 1344	DISINFO 95
IA 189	JAI 1663
JEUN 231	SERVICES 78
EDUC 438	POLGEN 196
CULT HERIT 23	MI 899
SOC 772	RELEX 1462
GENDER 198	INF 219
DIGIT 235	COPEN 341
DATAPROTECT 294	JUSTCIV 184
ANTIDISCRIM 107	DROIPEN 134

---

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818  
- *Fortschrittsbericht*

---

**I. EINLEITUNG**

Am 16. Juli 2025 hat die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 vorgelegt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. ST 11771/25 + ADD 1 REV 1 + ADD 2 + ADD 3.

Die Kommission hat ihren Vorschlag und die zugehörige Folgenabschätzung am 3. September 2025 dem Ausschuss für Kulturfragen vorgelegt. Die Mitglieder der Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ und der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“<sup>2</sup> wurden eingeladen, an dieser und anderen Beratungen im Zusammenhang mit „AgoraEU“ teilzunehmen. Die Prüfung der Folgenabschätzung wurde fortgesetzt und in der Sitzung vom 26. September 2025 abgeschlossen. Eine Zusammenfassung der Beratungen ist in Anhang I dieses Dokuments enthalten.

Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2028 bis 2034 ist, wurden alle Bestimmungen, die Gegenstand horizontaler Verhandlungen sind, zurückgestellt und werden zu einem späteren Zeitpunkt während der Verhandlungen über den MFR behandelt. Diese Bestimmungen, die im Text in eckigen Klammern stehen, betreffen Erwägungsgrund 4 (Finanzausstattung), Erwägungsgrund 30 (Durchführung gemäß dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (InvestEU-Instrument)), Erwägungsgrund 31 (Haushaltsgarantie oder Finanzierungsinstrument), Erwägungsgrund 35 (Übereinstimmung mit der Leistungsverordnung), Erwägungsgrund 40 (Dauer), Artikel 1 (Dauer), Artikel 11 (Mittelausstattung) und Artikel 15 (Haushaltsgarantie oder Finanzierungsinstrument).

Der Ausschuss für Kulturfragen hat den Vorschlag in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ und der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ seit September in sechs Sitzungen geprüft. Die Kommission hat weitere Erläuterungen zu verschiedenen Themen (horizontale Themen – einschließlich finanzieller Fragen – und Erwägungen, Synergien mit anderen EU-Programmen und -Politiken) gegeben und den Wunsch der Delegationen zur Kenntnis genommen, den Programmvorstellung ausführlicher zu gestalten.

Obwohl für die Beratungen über den Vorschlag nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung stand, konnten einige Punkte ermittelt werden, die die meisten Delegationen in den Text aufnehmen oder präzisieren möchten (z. B. Ausschussverfahren, Begriffsbestimmungen und Programmkontaktestellen). In diesem Bericht sollen die wichtigsten Reaktionen der Delegationen zusammengefasst werden (siehe Abschnitt II).

Es sei darauf hingewiesen, dass einige Mitgliedstaaten noch Prüfungsvorbehalte zu dem vorgeschlagenen Programm haben.

---

<sup>2</sup> Die Gruppe „Sozialfragen“ (Gleichstellung und Nichtdiskriminierung) ist als assoziierte Gemeinschaft mit dem Dossier verbunden.

Im Europäischen Parlament wird der Vorschlag von den Ausschüssen CULT (Kultur und Bildung) und LIBE (Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres) gemeinsam geprüft. Die Bestellung des Berichterstatters für den Vorschlag steht noch aus.

Die Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Anhörung des Ausschusses der Regionen sind verpflichtend. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses wird voraussichtlich am 18./19. Februar 2026 angenommen. Die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen wird voraussichtlich am 4./5. März 2026 angenommen.

## **II. SACHSTAND**

Die meisten Delegationen haben den Vorschlag der Kommission begrüßt, die derzeitigen Programme „Kreatives Europa“ und „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zu integrieren. Sie haben das Ziel der Kommission gewürdigt, Synergien und Kohärenz zu verstärken und dafür zu sorgen, dass das zukünftige Programm auf die ernsten Herausforderungen für die Werte der Europäischen Union, die kulturelle Vielfalt sowie den Kreativ- und Mediensektor – einschließlich Bedrohungen in Form von Desinformation – reagieren kann.

Die drei vorgeschlagenen Aktionsbereiche (Kreatives Europa – Kultur, MEDIA+ und CERV+) sind gleichermaßen begrüßt worden. Einige Delegationen haben jedoch eine andere Verteilung der Aktionsbereiche vorgeschlagen (Zusammenlegung des Aktionsbereichs Kultur des Programms „Kreatives Europa“ und des Ziels „Audiovisuelle Medien“ zu einem Aktionsbereich „KREATIVES EUROPA“ und Aufnahme eines gesonderten Aktionsbereichs „NACHRICHTEN“). Andere Delegationen haben vorgeschlagen, einen gesonderten SEKTORÜBERGREIFENDEN Aktionsbereich hinzuzufügen.

Trotz der allgemein positiven Reaktion auf die Struktur des Vorschlags haben viele Delegationen Bedenken geäußert, dass die Integration der Programme in Kombination mit fehlenden Details im Vorschlag und dem neuen Namen „AgoraEU“ die Gefahr einer Verwässerung der verschiedenen Teile und Aktionsbereiche des Vorschlags mit sich bringen würde, wodurch es schwieriger würde, auf dem Ansehen und den Erfolgen der derzeitigen Programme aufzubauen. Tatsächlich haben einige Delegationen den Wunsch geäußert, die vorgeschlagene Bezeichnung des Programms und/oder die Bezeichnungen der Aktionsbereiche zu ändern oder zu ergänzen.

Die Delegationen haben der Forderung nach einem flexiblen und zukunftsfähigen Programmvorstellung im Allgemeinen zugestimmt. Gleichzeitig haben die Delegationen darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit künftiger Anpassungsfähigkeit nicht zulasten von Transparenz und Vorhersehbarkeit gehen sollte.

Die Delegationen haben auch die vorgeschlagene Vereinfachung des Verfahrens für die Beantragung von Finanzmitteln begrüßt, und viele haben betont, dass ein übermäßiger Verwaltungsaufwand für die Begünstigten vermieden werden müsse.

In diesem Zusammenhang haben die Delegationen wiederholt betont, wie wichtig es ist, klarzustellen, wie die Mitgliedstaaten nach der Annahme des Programms in dessen Durchführung einbezogen werden. Fast alle Delegationen, die Kommentare abgegeben haben, haben sich für die Einrichtung eines Programmausschusses ausgesprochen.

## **1. Begriffsbestimmungen (Artikel 2)**

Mehrere Delegationen haben eindeutigere Begriffsbestimmungen gefordert, unter anderem eine Begriffsbestimmung des Kultur- und Kreativsektors, und haben betont, dass die Zielgruppen sämtlicher Aktionsbereiche des Vorschlags genauer geklärt werden müssen.

## **2. Ziele des Programms (Artikel 3)**

Während die Ziele des Programms von den Delegationen allgemein unterstützt werden, haben einige Delegationen Ergänzungen zu dem Text vorgeschlagen. So ist unter anderem vorgeschlagen worden, Verweise auf die besonderen Umstände von kleineren Ländern, Minderheitensprachen und Ländern mit geringeren Kapazitäten aufzunehmen. Im Bereich der Medien ist vorgeschlagen worden, „Medienpluralismus“ als Programmziel hinzuzufügen. Darüber hinaus haben sich einige Delegationen dafür ausgesprochen, „Mobilität“ und „Innovation“ in die allgemeinen Ziele des Aktionsbereichs „Kreatives Europa – Kultur“ aufzunehmen. Andere haben vorgeschlagen, „Gleichstellung der Geschlechter“ in die allgemeinen Ziele des Aktionsbereichs CERV+ aufzunehmen.

### **3. Kreatives Europa – Aktionsbereich Kultur (Artikel 4)**

In ihren Bemerkungen haben die Delegationen vorgeschlagen, konkrete Projekte und Aktivitäten eingehender zu erläutern, einschließlich einer ausdrücklichen Erwähnung der Initiativen „Kulturhauptstadt Europas“ und „Europäisches Kulturerbe-Siegel“ (Artikel 4 Buchstabe g) im Hauptteil des Textes (und nicht nur in der Fußnote). Einige Delegationen haben ferner betont, dass Initiativen, die auf bestimmte Sektoren wie Musik und Verlagswesen ausgerichtet sind, fortgesetzt werden müssen.

### **4. Aktionsbereich MEDIA+ (Artikel 5-6)**

Im Allgemeinen haben die Delegationen das vorgeschlagene Ziel „Nachrichten“ im Rahmen des Aktionsbereichs MEDIA+ begrüßt. Sie haben ferner betont, wie wichtig es ist, im Rahmen des vorgeschlagenen Ziels „Audiovisuelles“ weiterhin auf den Erfolgen des derzeitigen Aktionsbereichs des Programms „Kreatives Europa“ aufzubauen. Infolgedessen haben viele Delegationen gefordert, dass die beiden Ziele dieses Aktionsbereichs getrennt bleiben sollten. Viele Delegationen haben betont, dass unabhängige Produzenten im Rahmen des Ziels „Audiovisuelles“ als förderfähig aufgeführt werden sollten. Während viele Delegationen die Relevanz der vorgeschlagenen Bereiche Unterstützung, Schutz und Förderung im Rahmen des Ziels „Nachrichten“ anerkannt haben, haben einige den Wunsch geäußert, den Schwerpunkt stärker auf bestimmte Bereiche wie Medienkompetenz zu legen. Andere haben Fragen zu Begriffen wie „Unionsangelegenheiten“ aufgeworfen. Viele Delegationen haben die stärkere Fokussierung auf die Notwendigkeit besonderer Unterstützung für lokale und regionale Nachrichten begrüßt, hervorgehoben bzw. in manchen Fällen gefordert.

## 5. Aktionsbereich CERV+ (Artikel 7-9)

Die Delegationen haben die spezifischen Ziele im Rahmen des Aktionsbereichs CERV+ („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“, „Daphne“ und „Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“) begrüßt, die in der gesamten Union nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind. Einige Delegationen haben den Wunsch geäußert, konkrete Aktivitäten und Organisationen im Text zu erwähnen, wie z. B. die „Städtepartnerschaften“, „Netze von Städten“ und die „Gruppe für den zivilen Dialog“. Viele Delegationen haben auch mehr Verweise auf geschlechtsbezogene Aspekte (einschließlich Gender Mainstreaming, Geschlechtergleichstellung, Geschlechtsidentität usw.) gefordert, während einige andere einen engeren Fokus auf das Konzept „Geschlecht“ im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften bevorzugten. Darüber hinaus sind mehrere Delegationen der Ansicht, dass mehr Verweise auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen werden sollten, und einige Delegationen fordern mehr Verweise auf Gedenkveranstaltungen. Einige Delegationen haben hervorgehoben, dass die zweijährigen Arbeitsprogramme des derzeitigen Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ für die Umsetzung wertvoll seien, und äußerten den Wunsch, dass mehrjährige Programme im Rahmen von „AgoraEU“ fortgesetzt werden.

## 6. Bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Tätigkeiten (Artikel 10)

Insgesamt haben die Delegationen die bereichsübergreifende und horizontale Perspektive in Artikel 10 für wichtig gehalten, jedoch viele Fragen zur Umsetzung des Artikels gestellt. So haben mehrere Delegationen erklärt, dass es keine konkrete Erläuterung der Auswahl oder Durchführung von horizontalen Tätigkeiten und Projekten gebe, und haben vorgeschlagen, Auswahlkriterien aufzunehmen, um Transparenz und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus haben viele Delegationen Bedenken geäußert, dass die Unterstützung horizontaler Projekte zulasten der drei Aktionsbereiche des vorgeschlagenen Programms gehen wird. Die Delegationen haben auch Bedenken geäußert, dass die horizontalen Projekte mehr Aufwand für die Antragsteller verursachen könnten. Einige Delegationen haben um mehr Klarheit in Bezug auf Begriffe wie „öffentlicher Diskurs“ oder „gesellschaftliche Vorsorge“ (Artikel 10 Buchstabe a) gebeten, und einige Delegationen hatten Fragen zur Bedeutung des letzten Satzes des Artikels (betrifft die Finanzierung) und empfahlen eine klarere Formulierung. Alle Delegationen, die sich zu dem Artikel äußerten, haben die entscheidende Rolle der Programmkontaktestellen betont. Nach Ansicht der meisten Delegationen sollten die Kontaktstellen ihre derzeitigen Tätigkeiten fortsetzen und ihre derzeitige Zusammensetzung sollte beibehalten werden. Einige Delegationen haben einen gesonderten Artikel zu den Kontaktstellen vorgeschlagen. Die Delegationen haben die Zusicherung der Kommission zur Kenntnis genommen, dass die Kontaktstellen auch im künftigen Programm „AgoraEU“ eine wichtige Rolle spielen werden; einige haben jedoch gefordert, dass dies im Text ausdrücklich erwähnt wird. Ferner haben sie zur Kenntnis genommen, dass die Kommission nicht beabsichtige, bei künftigen Kontaktstellen einen Pauschalansatz anzuwenden.

## **7. Zusätzliche Mittel und alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung (Artikel 12-13)**

Einige Delegationen haben Fragen zu den Auswirkungen der Artikel 12 und 13 gestellt, die horizontaler Art – und nicht ausschließlich auf „AgoraEU“ ausgerichtet – sind. Die Delegationen haben die Möglichkeit begrüßt, Synergien und Zusammenarbeit in die Artikel aufzunehmen, und haben die Erklärung der Kommission zur Kenntnis genommen, dass die vorgeschlagenen Artikel keine Verpflichtungen auferlegen.

## **8. Mit dem Programm assoziierte Drittländer (Artikel 14)**

Die Delegationen haben Fragen zum Inhalt des vorgeschlagenen Textes gestellt. So wurden beispielsweise Fragen zur Absicht hinter der Auffangkategorie in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d „andere Drittländer“ gestellt. Gleichzeitig haben die Delegationen zur Kenntnisgenommen, dass es sich bei Artikel 14 um einen horizontalen Text handelt und er daher als solcher behandelt werden sollte, mit Ausnahme von Artikel 14 Absatz 3, in dem festgelegt wird, dass über die Beteiligung an dem in Artikel 3 genannten Einzelziel „Audiovisuelles“ der Lage des audiovisuellen Marktes in dem betreffenden Land Rechnung getragen wird, einschließlich der Nähe seines Rechtsrahmens zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien.

## **9. Förderfähigkeit (Artikel 16)**

Einige Delegationen haben um Klarstellung hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestimmung gebeten, bei der es sich um einen horizontalen Text handelt – mit Ausnahme von Artikel 16 Absatz 6, demgemäß dem Europäischen Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Beitrag zu den Betriebskosten für das gewährt werden kann. Insbesondere haben einige Delegationen den Wunsch geäußert, die Förderfähigkeit kleinerer Organisationen zu erleichtern und einen geografisch ausgewogenen Zugang zu Finanzmitteln anzustreben.

## **10. Arbeitsprogramm (Artikel 17)**

Fast alle Delegationen, die Bemerkungen abgegeben haben, haben sich für die Einrichtung eines Programmausschusses im Rahmen des Vorschlags ausgesprochen. Dies würde die Beteiligung der Mitgliedstaaten am künftigen Programm „AgoraEU“ klarstellen und sicherstellen. Einige Delegationen haben die positiven Erfahrungen mit zweijährigen Arbeitsprogrammen (so etwa im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“) hervorgehoben. Andere Delegationen haben den Wunsch nach jährlichen Arbeitsprogramme (wie etwa im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“) geäußert.

## 11. Schlussbestimmungen (Artikel 18–20)

Die Delegationen haben die Schlussbestimmungen (zur Aufhebung, zu den Übergangsbestimmungen sowie zu Inkrafttreten und Anwendung) zur Kenntnis genommen.

## 12. Erwägungsgründe

Die Prüfung der Erwägungsgründe im Ausschuss für Kulturfragen ist eingeleitet worden, beginnend mit den Erwägungsgründen 1 bis 19. Viele der Anmerkungen zum verfügenden Teil des Textes sind für die erörterten Erwägungsgründe wiederholt worden. Die übrigen Erwägungsgründe werden voraussichtlich in der Sitzung des Ausschusses für Kulturfragen am 9. Dezember geprüft.

## III. EMPFEHLUNGEN

Im Anschluss an die Prüfung des Vorschlags im Ausschuss für Kulturfragen<sup>3</sup> hat der Vorsitz drei Elemente ermittelt, die nach Ansicht der meisten Delegationen im verfügenden Teil des Vorschlags fehlen und für die der Vorsitz Formulierungsvorschläge vorgelegt hat, die sich an den derzeitigen Programmen orientieren. Es handelt sich um folgende Elemente:

1. **Ausschussverfahren**; d. h. eine in den Text aufzunehmende Bestimmung, die vorsieht, dass Arbeitsprogramme im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen werden, und mit der ein Programmausschuss (wieder)eingeführt und somit die Einbindung der Mitgliedstaaten in die Durchführung des Programms sicherstellt wird;
2. **Begriffsbestimmung des Kultur- und Kreativsektors**; indem der erste Teil der Begriffsbestimmung des Kultur- und Kreativsektors im derzeitigen Programm Kreatives Europa übernommen wird, die nicht erschöpfende Liste von Beispielen für den Kultur- und Kreativsektor jedoch weggelassen wird, um die Begriffsbestimmung zukunftssicherer zu machen;
3. **Programmkontaktstellen**; d. h. eine (Wieder-)Einführung von Programmkontaktstellen (Kreatives Europa) in den verfügenden Teil des Textes und von Kontaktstellen (CERV) mit dem Ziel, potenzielle Antragsteller zu erreichen und zu beraten sowie für das Programm zu werben.

---

<sup>3</sup> Unter Beteiligung der Mitglieder der Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ des Rates, der Mitglieder der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ (FREMP) und der Mitglieder der Gruppe „Sozialfragen“ (Gleichstellung und Nichtdiskriminierung) als assoziierte Gemeinschaft.

Die Formulierungsvorschläge zu den drei Elementen sind in Anhang II enthalten. Sie wurden in der Sitzung des Ausschusses für Kulturfragen vom 14. November vorgestellt, und die meisten Delegationen haben die Auswertungen der im Rahmen der Prüfung des Vorschlags ermittelten relevanten Themen durch den Vorsitz nachdrücklich begrüßt.

Der Vorschlag des Vorsitzes, eine Begriffsbestimmung des Kultur- und Kreativsektors in den Programmentwurf aufzunehmen, lässt die Einbeziehung anderer möglicher Begriffsbestimmungen für alle oder einige der vorgeschlagenen Aktionsbereiche und spezifischen Ziele im gesamten vorgeschlagenen Programm unberührt. Der Vorsitz schlägt daher vor, das Zusammenspiel der verschiedenen Begriffsbestimmungen in den verschiedenen Aktionsbereichen eingehend zu erörtern.

**Erörterung des Folgenabschätzungsberichts der Europäischen Kommission im Ausschuss für Kulturfragen**

In der Sitzung des Ausschusses für Kulturfragen vom 3. September 2025 hat die Kommission ihren Folgenabschätzungsbericht zu dem Vorschlag vorgestellt.<sup>4</sup> Die Mitglieder der Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ und der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ wurden eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen. Im Vorfeld der Sitzung hatten die Mitglieder der drei Arbeitsgruppen Informationen zu Folgenabschätzungsberichten zusammen mit einer indikativen Checkliste erhalten, um die Diskussionen vorbereiten zu können.

Auf die Erläuterungen der Kommission<sup>5</sup> folgten zwei Beratungen (am 3. September und 26. September 2025), bei denen sich die Delegationen angesichts des Potenzials für mehr Synergien und Kohärenz zwischen den Zielen der beiden Programme insgesamt positiv zur Zusammenlegung der früheren Programme „Kreatives Europa“ und „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zu einem einzigen Programm äußerten. Gleichzeitig haben die Delegationen aufgrund fehlender Details in dem Vorschlag mehrfach um Klarstellung gebeten. So wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, für eine ausgewogene Mittelaufteilung zwischen den verschiedenen vorgeschlagenen Aktionsbereichen in der neuen Programmarchitektur zu sorgen, dass der Vorschlag jedoch keine indikative Mittelzuweisung enthalte. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Kontaktstellen der laufenden Programme im Rahmen von „AgoraEU“ fortgesetzt werden müssten, um die Ziele des Programms zu erreichen. Ebenso wurde in Bezug auf das Thema Governance darauf hingewiesen, dass die Informationen über die Durchführung des Programms begrenzt seien. Darüber hinaus stellte eine Delegation angesichts der hohen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich die Rechtsgrundlage in Bezug auf Nachrichtenmedien infrage.

Auf Ersuchen des Vorsitzes in Bezug auf den Austausch von Informationen oder Daten aus nationalen Quellen über die möglichen Auswirkungen des Vorschlags auf „AgoraEU“ übermittelte eine Delegation Informationen aus nationalen Quellen, die für den Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms relevant sind.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Dok. ST 11771/25 ADD 1 REV 1.

<sup>5</sup> Dok. WK 10908/2025.

<sup>6</sup> Dok. WK 14470/2025.

## **ANHANG II**

### **Drei Formulierungsvorschläge für das vorgeschlagene Programm „AgoraEU“<sup>7</sup>**

#### **1. Formulierungsvorschläge zum Ausschussverfahren**

##### ***Artikel 17 und neuer Artikel 18a***

###### ***Artikel 17***

###### ***Arbeitsprogramm***

- (1) Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.
- (2) **Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten Arbeitsprogramme an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18a genannten Prüfverfahren erlassen.**

###### **Artikel 18a**

###### **Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss („Ausschuss AgoraEU“) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

---

<sup>7</sup> Ergänzungen gegenüber dem Text des Vorschlags (Dok. 11771/25) sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet.

- (2) Der Ausschuss kann in spezifischen Zusammensetzungen tagen, um konkrete Fragen in Bezug auf die individuellen Aktionsbereiche des Programms zu behandeln.**
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

*Begründung:*

*Die Delegationen haben den Wunsch geäußert, nach Annahme des Programms in dessen Durchführung einbezogen zu werden. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass dies am besten durch die (Wieder-)Einsetzung eines Ausschusses erreicht werden kann, der bei der Annahme der Arbeitsprogramme das in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Prüfverfahren anwendet.*

*Die vorgeschlagenen Ergänzungen stützen sich auf die Artikel 15 und 24 des Programms „Kreatives Europa“ und die Artikel 15 und 22 des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“.*

## **2. Formulierungsvorschläge zu Begriffsbestimmungen**

### ***Artikel 2***

#### ***Artikel 2***

#### ***Begriffsbestimmungen***

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Gewährungsverfahren“ ein Gewährungsverfahren gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sowie Verfahren zur Übertragung der Ausführung und Gewährung von Unterstützung über Finanzierungsinstrumente, zur Gewährung von Haushaltsgarantien oder zur Gewährung von Unterstützung im Rahmen von Haushaltsgarantien.**

(2) „Kultur- und Kreativsektor“ alle Sektoren,

- a) deren Aktivitäten, von denen viele das Potenzial haben, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere auf Basis geistigen Eigentums,
- i) auf kulturellen Werten und künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen kreativen Ausdrucksformen beruhen, und
  - ii) die Entwicklung, Schaffung, Produktion, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung und Management umfassen,
- b) unabhängig davon,
- i) ob diese Aktivitäten marktorientiert sind oder nicht;
  - ii) welche Art die Einrichtung, die diese Aktivitäten durchführt, aufweist, und
  - iii) wie diese Einrichtung sich finanziert.

Begründung:

Die Delegationen haben eine Begriffsbestimmung des Kultur- und Kreativsektors gefordert. Der Vorsitz schlägt vor, die Begriffsbestimmung des Kultur- und Kreativsektors aus der derzeitigen Verordnung über das Programm „Kreatives Europa“ (wieder)aufzunehmen, um für mehr Klarheit in Bezug auf die Zielgruppen zu sorgen. Gleichzeitig schließt sich der Vorsitz dem Vorbringen der Kommission an, dass das Programm „AgoraEU“ flexibel und zukunftssicher sein muss. Der Vorsitz schlägt daher vor, eine nicht erschöpfende Liste verschiedener Beispiele für den Kultur- und Kreativsektor, wie sie im derzeitigen Programm „Kreatives Europa“ enthalten ist, nicht aufzunehmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag des Vorsitzes die Einbeziehung anderer möglicher Begriffsbestimmungen für alle oder einige der vorgeschlagenen Aktionsbereiche oder spezifischen Ziele im gesamten vorgeschlagenen Programm unberührt lässt.

Die vorgeschlagene Ergänzung stützt sich auf Artikel 2 des derzeitigen Programms „Kreatives Europa“.

3. Formulierungsvorschläge für Programmkontaktstellen

***Artikel 10***

***Kapitel V***

**Bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Tätigkeiten**

*Artikel 10*

Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten allgemeinen Ziele unterstützt das Programm die folgenden bereichsübergreifenden und horizontalen Prioritäten und Tätigkeiten:

- a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;
- b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;
- c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern;

- da) die Einrichtung und die Aktivitäten von Programmkontaktestellen in den Teilnehmerländern zur Anregung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren in den unter das Programm fallenden Sektoren.  
Zusätzlich kann es auch die Aufgabe der Programmkontaktestellen sein, den Antragstellern, Akteuren und Begünstigten des Programms unparteiische Beratung, praktische Informationen und Unterstützung zu allen seinen Aspekten zu bieten, unter anderem in Bezug auf das Antragsverfahren, die Verbreitung benutzerfreundlicher Informationen und der Programmergebnisse, Anfragen für Partner, Schulungen und Formalitäten.
- d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]\* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktestellen, um die Bekanntmachung, die Sichtbarkeit und die Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern.

Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und ihrem Umfang.

#### *Begründung*

*Es ist allgemeiner Wunsch der Delegationen, die Programmkontaktestellen der Programme „Kreatives Europa“ und „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ fortzusetzen. Der Vorsitz hat den Begriff „Programmkontaktestellen“ vorgeschlagen, was der von der Kommission in Artikel 10 Buchstabe d vorgeschlagene Begriff ist. Der Vorsitz hat das Verb „können“ im Zusammenhang mit dem Aktionsbereich CERV+ beibehalten, da die Einrichtung von Kontaktstellen im Rahmen des derzeitigen CERV-Programms nicht verpflichtend ist. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die Programmkontaktestellen – so wie es derzeit der Fall ist – auf vielfältige Weise organisiert werden können und es daher nicht erforderlich ist, die Zusammensetzung der Kontaktstellen im Text zu spezifizieren.*

*Die vorgeschlagene Ergänzung stützt sich auf Artikel 7 Buchstabe d des Programms „Kreatives Europa“ und Artikel 21 des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“.*

---